

1. Geltungsbereich
  - 1.1 Die vorliegenden Montagebedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310, Abs. 1 BGB. Gegenüber Verbrauchern sind die nachfolgenden Montagebedingungen nicht anwendbar.
  - 1.2 Allen Montageleistungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Montagebedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
  - 1.3 Etwaige eigene Bedingungen des Auftraggebers verpflichten TRINAC nicht, sofern TRINAC nicht ausdrücklich zustimmt.
2. Angebot, Vertragsschluss
  - 2.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebote von TRINAC freibleibend.
  - 2.2 Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige vertraglichen Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann durch Telefax gewahrt werden; sie kann nicht durch die elektronische Form – insbesondere durch E-Mails – ersetzt werden.
  - 2.3 Für den Arbeitsumfang ist die schriftliche Bestätigung von TRINAC maßgeblich, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten und den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.
3. Preise
  - 3.1 Es gelten die jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Verrechnungssätze von TRINAC sowie die jeweiligen im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Überstundenzuschläge. 25 % für jede der ersten beiden Überstunden, 50 % für jede weitere, 50% für Samstagsstunden, 100 % für Sonntage und 200% für Feiertage (Basis ist der im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige jeweilige Verrechnungssatz).
  - 3.2 Bei vereinbarten Pauschalpreisen gilt Folgendes:
    - a. Die dem Auftraggeber obliegenden Leistungen müssen planmäßig und rechtzeitig erbracht werden.
    - b. Montagearbeiten und die Erprobung müssen im normalen und ununterbrochenem Arbeitsgang ausführbar sein.
    - c. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so ist TRINAC berechtigt, Mehrkosten zu berechnen.
  - 3.3 Anreise- und Abreisezeit gilt als Arbeitszeit. Die Abrechnung von Kilometergeld, Übernachtungen und Spesen erfolgt nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Pauschalsätzen bzw. nach tatsächlichem Aufwand.
  - 3.4 Sonstige Kosten wie z.B. Ersatzteile, Telefon, Telefax oder Fahrten werden auf Nachweis gesondert berechnet.
  - 3.5 TRINAC plant die Montage nach der Wettervorhersage. Sollte unerwartet auftretender Wind, Sturm, Frost pp. die Montage unmöglich machen, gehen die damit einhergehenden Stillstandskosten (z.B. Personal, Hilfskrane, Autokrane, Pontons, Hubinseln pp.) zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt, wenn TRINAC – trotz des Wetterrisikos – zur Montage angewiesen wird oder die Montage sich aus Gründen verschiebt, die der Auftraggeber zu vertreten hat.
  - 3.6 Kosten für Transportgenehmigungen oder verkehrslenkende Maßnahmen oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder/und zum Schutz der Straßenbausubstanz werden gesondert auf Nachweis berechnet.
4. Zahlungsbedingungen, Kreditauskunft
  - 4.1 Die Zahlung des Montagepreises inklusive sonstiger Aufwendungen ist, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, nach der Abnahme ohne Abzug sofort fällig. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
  - 4.2 TRINAC ist berechtigt, vom Auftraggeber für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagzahlungen für erbrachte vertragsmäßige Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert worden sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Auftraggeber Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird.
  - 4.3 Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und – unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen – stets nur erfüllungshalber angenommen.
  - 4.4 Verzugszinsen werden gem. § 288, Abs. 2 BGB mit 9 % Punkten über dem Basiszinssatz berechnet.
  - 4.5 Der Auftraggeber ermächtigt hiermit TRINAC Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten, Kreditversicherern pp. einzuholen.
5. Aufrechnung, Abtretung und Zurückhaltungsrecht
  - 5.1 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; außerdem ist eine Berechtigung zur Zurückhaltung des Werklohns gegeben, sofern die Gegenansprüche aus demselben Werkvertrag resultieren.
  - 5.2 Der Auftraggeber tritt zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten gegenüber TRINAC seine Werklohnansprüche gegenüber seinem Auftraggeber/Bauherrn erfüllungshalber zur Besicherung ausstehenden Werklohns ab. TRINAC wird die Abtretung gegenüber dem Bauherrn/Auftraggeber erst offenlegen, sobald der Auftraggeber sich mit mehr als einer Monatsrate im Zahlungsverzug befindet. Der Auftraggeber hat auf Anforderung – in der Regel erst ab Zahlungsverzug – Durchschriften der ausstehenden Werklohnansprüche/Rechnungen gegenüber seinem Bauherrn/Auftraggeber auf dessen Baustelle der/die Kran(e) im Einsatz ist/sind, TRINAC mit Rechnungslegung zu überlassen. Der Bauherr/Beauftragende des Auftraggebers ist bei Vertragsabschluss über diese Abtretung zu informieren.
6. Mitwirkung des Auftraggebers/Haftung
  - 6.1 Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung für die örtlichen Bedingungen. Er hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit vor Ort zu sorgen.
  - 6.2 Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind – und sie während der Montage aufrechtzuerhalten.
  - 6.3 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer einzuholen und TRINAC von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können.
  - 6.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der

- Einsatzstelle eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Die Verantwortung des Auftraggebers erstreckt sich auf alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen, die die Stand- und Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten, ist vom Auftraggeber hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.
- 6.5 Ohne Zustimmung von TRINAC hat der Auftraggeber dem von TRINAC eingesetzten Personal keine Weisungen zu erteilen, die den vertraglichen Vereinbarungen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
- 6.6 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montage nach Eintreffen des Montagepersonals unverzüglich begonnen werden kann. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat er alle Schäden zu übernehmen, die aus der unzureichenden Anfahrt oder Vorbereitung des Grundstücks resultieren.
7. Pflichten von TRINAC
- 7.1 TRINAC hat alle erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch der Mitwirkung von Nachunternehmern bedienen.
- 7.2 TRINAC begeht in der Regel die Örtlichkeiten mit dem Auftraggeber zur Besichtigung und Ermittlung von Besonderheiten. Die Bodendrücke für den Aufstellplatz des Kranes werden dem Auftraggeber zur Vorbereitung des Aufstellplatzes überlassen; ebenso die Erddrücke bezüglich der zu verwendenden Autokrane. Der Auftraggeber hat spätestens 3 Tage vor Abruf der Montage durch Vorlage einer Statik nachzuweisen, dass die Baustelle (insbesondere) im erforderlichen Umfang vorbereitet ist. Liegt der Nachweis nicht vor, wird die Planung/Ausführung zurückgestellt.
8. Montagefrist  
Alle Angaben und Termine und Montagefristen sind verbindlich und nur annähernd maßgebend.
9. Abnahme  
Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die von TRINAC nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Werktagen seit Zugang der Anzeige der Montagebeendigung als erfolgt; spätestens aber nach Ingebrauchnahme des Mietgegenstandes.
10. Sachmangel/Mängelrechte
- 10.1 Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann TRINAC nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. TRINAC kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Im Falle des Fehlschlagens oder der wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber vorbehalten zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2 Ein festgestellter Mangel ist TRINAC unverzüglich unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich – oder per Telefax – anzuzeigen.
- 10.3 Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung von TRINAC Montage- oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst an dem Gegenstand vorgenommen oder von Dritten ausführen lassen, entfällt die Gewährleistungspflicht von TRINAC.
- 10.4 Bei begründeten Nachbesserungsansprüchen trägt TRINAC nur die Kosten, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind.
- 10.5 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten nach Abnahme. Wird eine Montageleistung jedoch an einem Bauwerk erbracht und verursacht TRINAC dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten die gesetzlichen Fristen.
11. Haftung
- 11.1 Der Auftraggeber kann über die ihm in den Bestimmungen dieser Allgemeinen Montagebedingungen eingeräumten Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, auch nicht aus außervertraglicher Handlung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen TRINAC geltend machen; gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.
- 11.2 TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 11.3 TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einschließlich der Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von TRINAC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.5 Schadenersatzansprüche gegen TRINAC, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, können vom Auftraggeber nur geltend gemacht werden,
- bei Vorsatz von TRINAC,
  - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter von TRINAC,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - bei Mängeln, die von TRINAC arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit TRINAC garantiert hat.
12. Datenschutz
- 12.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Montageleistung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von TRINAC offengelegt werden, sofern der Auftraggeber hierzu nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen

- allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftraggebers darf auf den Geschäftsabschluss mit TRINAC erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. TRINAC und der Auftraggeber verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
13. Salvatorische Klausel
- 13.1 Soweit diese Montagebedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Montagebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die den von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.
14. Vertragssprache  
Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
15. Anwendbares Recht  
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des internationalen Privatrechts.
16. Code of Conduct - Wettbewerbsbeschränkung
- 16.1 Der Auftraggeber versichert und verpflichtet sich den Code of Conduct für Vertragspartner (Verhaltenskodex) der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (Code of Conduct) zu beachten. Insbesondere versichert und verpflichtet sich der Mieter ausdrücklich, die im Code of Conduct in Bezug genommenen Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Seine Mitarbeiter und Vorlieferanten (soweit eine Unterbeauftragung durch den Lieferanten nach diesem Vertrag vorgesehen oder vereinbart wurde) sind zur Beachtung des Code of Conduct anzuhalten. Der Code of Conduct ist unter [www.trinac.de](http://www.trinac.de) abrufbar. Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen Bestimmungen des Code of Conduct verstößt und diesen Verstoß nicht nach Aufforderung von TRINAC innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist TRINAC berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.2 Bei Verstoß gegen geltende Antikorruptions- oder Kartell- und Wettbewerbsvorschriften oder bei anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen gegen den Verhaltenskodex ist TRINAC auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.3 Wenn der Auftraggeber oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Auftraggeber als Schadenersatz 10 % der vertraglichen Netto-Auftragssumme, die während des Kartellzeitraums auf das von der Abrede betroffene Produkt angefallen ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt TRINAC unbenommen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Auftraggeber unbenommen.
17. Gerichtsstand  
Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag das AG Essen und bei Klagen mit höheren Streitwerten das LG Essen.